

**Bürgerantrag**  
**an den Rat der Gemeinde Nottuln**  
**gem. § 24 GO NRW**

Nottuln, 02. März 2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Unterzeichner stellen hiermit den folgenden Bürgerantrag gemäß § 24 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung:

**Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschließen:**

- 1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.**
- 2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen. (Ein Formulierungsvorschlag für ein Schreiben an den Baulastträger findet sich in der Anlage.)**

**Begründung:**

- Es haben sich weitere erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des hydrogeologischen Gutachtens von Herrn Prof. Lange ergeben.
- Nun steht das Gutachten auch im direkten Widerspruch zur hydrologischen Karte des Geologischen Dienstes NRW.

Bereits Herr Dr. Bergmann hat auf die geologische Situation hingewiesen, die durch einen Karstwasserleiter und die tektonische Verwerfung im Nonnenbachtal gekennzeichnet ist. Die Deckschichten bestehen aus Grundmoränen bzw. Fluss-Sedimenten, die in Bänken und nicht in Schichten gelagert sind. Diese Situation

lässt eine sehr schlechte Schutzwirkung erwarten. **Das Gutachten von Herrn Prof. Lange geht nicht auf diese geologische Situation ein.**

Herr Prof. Dr. Uwe Tröger, Professor für Hydrologie an der Technischen Universität Berlin, der das Wasserwerk Nottuln aus mehrjährigen Untersuchungen sehr gut kennt, stellt das Gutachten grundlegend in Frage:

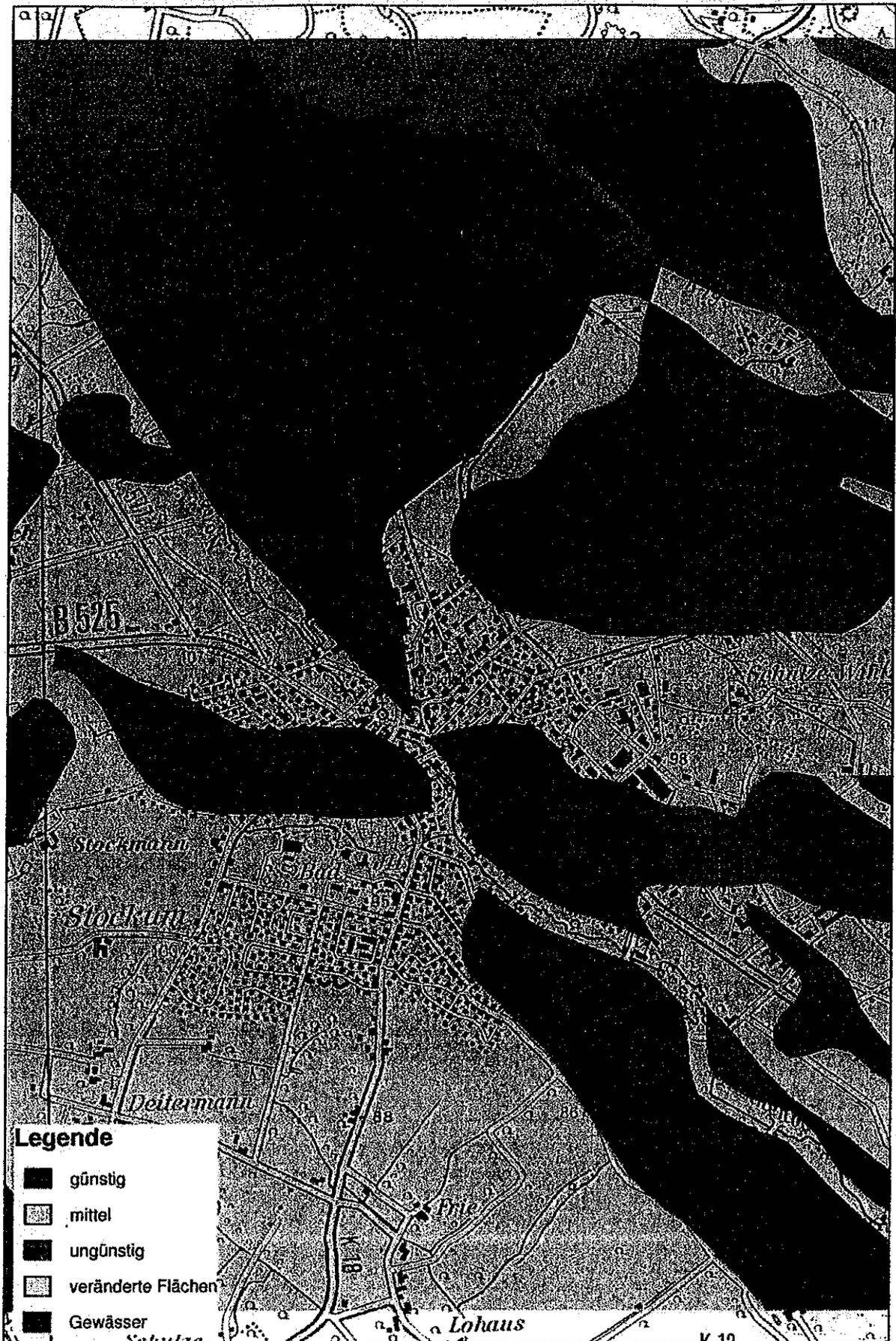
- Die Durchlässigkeit der Deckschichten wurde nur aus Laborbestimmungen abgeleitet. Wasserwegsamkeiten haben einen entscheidenden Einfluss und müssen untersucht werden.
- Der Schichtaufbau im Taleinschnitt ist heterogen. Hier sind Wasserwegsamkeiten zu erwarten.
- Die geologischen Strukturen, die für die Wassergewinnung von zentraler Bedeutung sind, *wurden nicht untersucht*.
- Die starken Grundwasserschwankungen weisen auf ein Karstsystem hin.
- Die relevanten hydrologischen Karten des Geologischen Dienstes NRW haben im Gutachten keine Verwendung gefunden.

**Fazit:**

**Das vorliegende Gutachten von Prof. Dr. Lange ist unzureichend, da die im Nonnenbachtal zweifellos anzutreffende komplexe Strukturgeologie nicht untersucht und nicht bewertet wurde.**

Die anliegende Karte des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen stützt nun die Aussagen dieser Stellungnahmen. Der Geologische Dienst ist die zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes NRW im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie. Bislang ist dieses Material leider nicht für die Untersuchungen der hydrologischen Situation herangezogen worden.

In der Karte ist die Schutzwirkung der Deckschichten und des darunter liegenden Grundwasserleiters kartiert. Die Schutzwirkung ist die Fähigkeit, Verunreinigungen des Wassers zu binden. Die Karte zeigt, dass die Trasse durch Bereiche mit ungünstiger Schutzwirkung verläuft, was im direkten Widerspruch zum Gutachten von Herrn Prof. Lange steht.



Nach Kenntnis der Unterzeichner laufen die Wasserrechte der Gemeinde Nottuln im Mai 2011 aus. Im Anschluss daran werden auch die Schutzgebiete neu festgelegt. Auf der Grundlage der Erkenntnisse, die sich aus der Karte ergeben, wird das Schutzgebiet II erweitert werden müssen. Die Trasse der Umgehungsstraße wird dann die Schutzzone II queren. Bislang ging man davon aus, dass der Trassenbereich lediglich der Zone III zugeordnet werden muss.

Schutzgebiete müssen eingerichtet werden, um Verunreinigungen im Wassereinzugsgebiet von vornherein auszuschließen. Das Schutzgebiet II umfasst den Bereich, aus dem das Wasser in weniger als 50 Tagen in die Brunnen gelangen kann. Das Wasser ist dann noch nicht ausreichend im Boden gefiltert, um als sicher gelten zu können. In den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete werden für die Schutzzone II deshalb wesentlich strengere Auflagen zum Schutz des Grundwassers vorgeschrieben als in der Zone III. So ist unter anderem der Bau von Straßen ausgeschlossen.

Aus dieser Situation ergibt sich ein unlösbarer Konflikt zwischen der Straßentrasse und der Wasserförderung.

Die Folgen gehen unvermeidlich zu Lasten der Gemeinde Nottuln. Im Planfeststellungsverfahren hat die Gemeinde keine Einwände erhoben und damit das volle Risiko übernommen. Auch wenn diese Zustimmung auf der Grundlage eines unzureichenden Gutachtens erfolgt ist, ändert das nichts an der Rechtsgültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Entstehende Nachteile werden dem allgemeinen Betriebsrisiko des Wasserwerkes zugeordnet werden. Ein Anspruch gegen den Baulastenträger kann man zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausschließen.

Bereits in der Stellungnahme des damaligen Staatlichen Umweltamtes Münster (jetzt Bezirksregierung Münster) wurde die Außerbetriebnahme und Umrüstung eines Brunnens zu einem Abwehrbrunnen gefordert. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens werden in Hinblick auf die Ortsumgehung mit ziemlicher Sicherheit weitere Einschränkungen und Auflagen erlassen werden. Diese können Reduzierungen der Fördermengen, Verlegungen der Brunnen oder eine ständige Überwachung der Wasserqualität sein. Ob es für eine Verlegung der Brunnen überhaupt eine hydrologische Lösung gibt, ist sehr ungewiss. In letzter Konsequenz ist auch eine Stilllegung der Wasserförderung nicht auszuschließen.

Die Genehmigungsbehörde hat in diesem Verfahren nur einen geringen Spielraum. Sie kennt die neueren Erkenntnisse zur Hydrogeologie des Gebietes und muss sie in Einklang mit Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete bringen.

Es kann als sicher gelten, dass erhebliche Kosten auf die Gemeinde zukommen werden. Wie hoch die Kosten sein werden, ist spekulativ. Dabei ist der Totalverlust der Wassergewinnung nicht der unwahrscheinlichste Fall.

Anlage 1:

Beispiel eines Schreibens (Teil 2 des Beschlussvorschlages)

---

**An das  
Ministerium für Bauen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf**

Betreff: **Bau der Ortsumgehung B525 Nottuln**  
hier: **Risikoübernahme für die Gefährdung der Wasserversorgung**

Sehr geehrter Herr Minister Lienenkämper,

die Gemeinde Nottuln hat neue Informationen zu möglichen Beeinträchtigungen des Wasserwerkes durch das Straßenbauprojekt Ortsumgehung B525 erhalten. Dabei handelt es sich um die hydrologischen Karten des Geologischen Dienstes NRW. Die Kernaussage der Karten steht in direktem Widerspruch zur Aussage des hydrogeologischen Gutachtens von Herrn Prof. Lange. Die Gemeinde hätte sich gewünscht, dass ihr diese Informationen im Rahmen des vom Baulastträger beauftragten Gutachtens zur Verfügung gestellt worden wären.

Es muss nun davon ausgegangen werden, dass die Unbedenklichkeit des Straßenbauprojektes für die Wasserversorgung nicht mehr als sicher gelten kann. Die Entscheidungsgrundlage für die Zustimmung zum Projekt hat sich damit wesentlich geändert.

Die Gemeinde Nottuln sieht den Baulastträger in der Pflicht, die Risiken zur übernehmen, die sich aus dem Straßenbauprojekt und dem Gutachten gegenüber dem Wasserwerk der Gemeinde Nottuln ergeben. Wir bitten deshalb den Baulastträger um eine rechtsverbindliche Erklärung, alle Risiken für das Wasserwerk, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Straßenbauprojekt ergeben, zu übernehmen.

Dazu zählen insbesondere auch:

- Kosten und Verluste die sich aus Auflagen der wasserrechtlichen Genehmigungsbehörde ergeben, um den von der Straße ausgehenden Gefährdungen zu begegnen.
- Kosten aus Wasserschadensfällen die im Bereich der Trasse verursacht wurden und deren Verursacher nicht auszumachen oder nicht zahlungsfähig sind.

Darüber hinaus bitten wir den Baulastenträger, die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens von Herr Prof. Lange übernehmen.

Anlage 2

**Zitate aus:**

**Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete**

I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser DVGW Regelwerk , Technische Regel, Arbeitsblatt W101, Februar 1995

**3.4 Engere Schutzzone (Zone II)**

*Die Zone II soll bis zu einer Linie reichen, von der aus das genutzte Grundwasser eine Verweildauer von mindestens 50 Tagen bis zum Eintreffen in der Trinkwassergewinnungsanlage hat. Diese Mindestverweildauer gewährleistet in der Regel, dass pathogene Mikroorganismen zurückgehalten werden.*

*Die 50-Tage-Linie wird allgemein nach geohydraulischen Methoden ermittelt. Zusätzlich können Markierungsversuche durchgeführt werden. Weitere Hinweise zur Herkunft des Grundwassers ergeben sich aus der Interpretation von Daten zur Grundwasserbeschaffenheit.*

**3.4.2 Karstgrundwasserleiter und Kluftgrundwasserleiter, soweit sie wie Karstgrundwasserleiter zu behandeln sind**

*Bei der Bemessung der Engeren Schutzzone bei Karstgrundwasserleitern und Kluftgrundwasserleitern, soweit sie wie Karstgrundwasserleiter zu behandeln sind, nach der 50-Tage-Linie würde die Zone II häufig das gesamte Einzugsgebiet oder seinen größten Teil umfassen. Ist eine solche Schutzgebietsfestsetzung nicht möglich, soll die Zone II jedoch mindestens Flächen einschließen, von denen erhöhte Gefährdungen des Grundwassers ausgehen können.*

*Dazu gehören vor allem*

*... zum Fassungsbereich hin abfallende Hänge oder Trockentäler, wobei die Reichweite der Zone II in oberstromiger Richtung von der Trinkwassergewinnungsanlage mindestens 300 m, bei Quelfassungen mit größerer Schüttung oder Brunnen mit höherer Entnahme mindestens 1000 m (insbesondere in Trockentälern) betragen muss*

**4.2 Engere Schutzzone (Zone II)**

*Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie*

*vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.*

*In der Zone II stellen Gefährdungen dar und sind in der Regel nicht tragbar: ...*

#### **4.2.3**

- *Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen (ausgenommen Feld- und Waldwege)*
- *Änderung von Verkehrsanlagen (ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes)*

16. März 2009

Anl. \_\_\_\_\_ Abt. MB

Unterschriftenliste zum Bürgerantrag

Die Unterzeichner stellen und unterstützen den Bürgerantrag vom 02.03.2009 gemäß § 24 der Gemeindeordnung NW:

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschliessen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B 525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen.

Name, Vorname	Anschrift	Wohnort	Unterschrift
Tauber Christian	Oberstockumer Weg 43	Nottuln	C. Tauber
Tauber Heike	"	"	H. Tauber
Lingner Traute	" 36	"	T. Lingner
Hilsmeyer Felix	"	"	F. Hilsmeyer
Diederichs Corsten	" 17	"	C. Diederichs
Monik. Langen	" "	"	M. Langen
Ramon Dätger	" 17	"	R. Dätger
MATERN, Heike	GRANGEN 111 14a		H. Matern
Seshe-Veknesig, Margarete	Oberstockumer Weg 33, NR		M. Veknesig
Pflugbeil Peter	Oberstockumer Weg 29		P. Pflugbeil
Pflugbeil Monika	Oberstockumer Weg 29		M. Pflugbeil
Zumpe Sally	"	30	S. Zumpe
Zumpe Dieter	"	30	D. Zumpe

## Unterschriftenliste zum Bürgerantrag

Die Unterzeichner stellen und unterstützen den Bürgerantrag vom 02.03.2009 gemäß § 24 der Gemeindeordnung NW:

### Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschliessen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B 525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen.

Name, Vorname	Anschrift	Wohnort	Unterschrift
van Hart, Lucas	Grüner Weg 23	Nottuln	L. van Hart
Hermes, Ulrike	Franz-Holz-Str. 48, 48301 Nottuln	Nottuln	U. Hermes
Wilschmann, Ingrid	Franz-Holz-Str. 50, 48301 Nottuln	Nottuln	Ingrid Wilschmann
Schmidt, Stefan	Franz-Holz-Str. 62, 48301 Nottuln	Nottuln	Stefan Schmidt
Schmidt, Jörg	"	"	J. Schmidt
Christine Wilschmann	"	48	Christine Wilschmann
Christian Hermes	"	48	Christian Hermes
WILSMANN, JOCHEN	OBERSTOCKMERWEG 62	"	J. Wilschmann
Kiur, Zoltan	"	"	Z. Kiur
Manders, Jürgen	Brüner Weg 30, 48301 Nottuln	Nottuln	J. Manders
Wilschmann, Romy	"	"	R. Wilschmann
Freitag, Kord	Brüner Weg 26	"	K. Freitag
Koch, Erich	Brüner Weg 26, 48301 Nottuln	Nottuln	E. Koch
Schlautmann, Birgit	Hagenstr. 12, 48301 Nottuln	Nottuln	B. Schlautmann

## Unterschriftenliste zum Bürgerantrag

Die Unterzeichner stellen und unterstützen den Bürgerantrag vom 02.03.2009 gemäß § 24 der Gemeindeordnung NW:

### Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschliessen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgebung B 525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen.

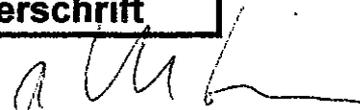
Name, Vorname	Anschrift	Wohnort	Unterschrift
Deitmer, Josef	Oberstockweg 49	Nottuln	J. Deitmer
Deitmer, Nohburga	"	"	N. Deitmer
Deitmer, Ingeborg	Oberstockweg 55	Nottuln	Ingeborg Deitmer
Paus, Hermann	Oberstockweg 52	Nottuln	H. Paus
Paus, Christel	"	"	Chr. Paus
Assing, Corcha	Oberstockweg	Nottuln	Assing
Assing, Daniel	Oberstockweg	Nottuln	D. Assing
Assing, Susanne	Oberstockweg	Nottuln	Susanne Assing
Küper, Michael	Kettekerstraße 26	48321 Nottuln	M. Küper
Assing, Anja	"	"	A. Assing
Assing, Rüdiger	Kalpingstr. 4	Nottuln	R. Assing
G. Hellmann	"	"	G. Hellmann

## Unterschriftenliste zum Bürgerantrag

Die Unterzeichner stellen und unterstützen den Bürgerantrag vom  
02.03.2009 gemäß § 24 der Gemeindeordnung NW:

### Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschliessen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B 525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen.

Name, Vorname	Anschrift	Wohnort	Unterschrift
MATERNA, RAIMUND	OBERSOCK.W.37	NOTTULN	
Krahnfoos, Dieter	Obersockumeiweg 35	Nottuln	D. Krahnfoos
Römer, Heinz	-"-	39	-"
Penscher, Ralf	Kampstr. 5	Nottuln	
Schulze, Sybille	Kampstr. 5	Nottuln	Sybil Schulze
MATERNA, MARION	OBERS. W. 37	"	Marion Materna
Stahl, Joachim	Obersockumweg 11	Nottuln	J. Stahl
Stahl, Max	Obersockumweg 11	Nottuln	M. Stahl
Spreckelmeier, Fr.-Jos.	Kirchstr. 1	Nottuln	Spreckelmeier
"	W. 37	"	D. Spreckelmeier
MATERNA	Jörg OBERS. W. 37	"	Jörg Materna
Wiedt	Elisabeth Leschenheim 40	Nottuln	E. Wiedt



Unterschriftenliste zum Bürgerantrag

Die Unterzeichner stellen und unterstützen den Bürgerantrag vom 02.03.2009 gemäß § 24 der Gemeindeordnung NW:

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschliessen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B 525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen.

Name, Vorname	Anschrift	Wohnort	Unterschrift
Edgen, Hermann	Müllergallungsweg 1	Nottuln	Edgen
Edgen, Rüdiger			Edgen
Eschenmann, Heinz	Hochfeldstr 23	Nottuln	Eschenmann
Eschenmann, Rüdiger			Eschenmann
Duda, Anneliese	Hochfeldstr. 13	Nottuln	M. Duda
Duda, Johannes	Hochfeldstr. 13	Nottuln	J. Duda
Engel, Maria	Guttenbergstr. 17	Nottuln	M. Engel
Engel, Hans	Friedrichstr. 14	Nottuln	H. Engel
Engel, Stefan	Baldenweg 17	Nottuln	Stefan Engel
Engel, Wolfgang	Oberstockumer Weg 17	Nottuln	W. Engel
Frey, Gisela	Draum 81	Nottuln	Frey
Frey, Frank	Draum 81	Nottuln	F. Frey
Frey, Ingeborg	Draum 81	Nottuln	A. Frey
Frey, Bruno	Draum 81	Nottuln	B. Frey

## Unterschriftenliste zum Bürgerantrag

Die Unterzeichner stellen und unterstützen den Bürgerantrag vom 02.03.2009 gemäß § 24 der Gemeindeordnung NW:

### Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschliessen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B 525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen.

Name, Vorname	Anschrift	Wohnort	Unterschrift
Flader-M. -Roth	Lerchenheim 62	Nottuln	R. Roth
Flotköttgen K.-K.	Schleibäck 19	Nottuln	Flotköttgen
Paternoga	Lerchenheim 40	Nottuln	Paternoga
Paternoga	Lerchenheim 70	Nottuln	Paternoga
Huwe, B.	Lerchenheim 68	Nottuln	Huwe
Huwe, R.	Lerchenheim 68	Nottuln	Huwe
Fischer Joachim	Lerchenheim 63	Nottuln	Fischer
Bockholt, Horst	Lerchenheim 66	Nottuln	Bockholt
Bockholt, Anita	- " -	- " -	Bockholt
Mikolajek, Anke	Lerchenheim 62 A	- " -	Mikolajek
Gregor Mikolajek	- " -	62 A	Gregor
Hannelore Büttgen	- " -	62	Büttgen



# Bürgerantrag

an den Rat der Gemeinde Nottuln

gem. § 24 GO NRW

Nottuln, 02. März 2009

die Unterzeichner stellen/unterstützen hiermit den folgenden Bürgerantrag gemäß § 24 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung:

**Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschließen:**

- 1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.**
- 2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen. (Ein Formulierungsvorschlag für ein Schreiben an den Baulastträger findet sich in der Anlage.)**

Name, Vorname	Anschrift Unterschrift	Wohnort
1. Bienefeld Ulrich	H. Hümpfe	Fosenerfeld 13, Nottuln
2. Ferley Wolfgang	[Signature]	Kampstr. 49, 48301 Nottuln
3. Jan-Dietrich Lang	[Signature]	Dobbert-Vothweg 166A, 48301 Nottuln
4. Eschhaus Hubert	[Signature]	Auf der Heide 19, 48301 Nottuln
5. Erhard Klaus	[Signature]	" "
6. Eselher, Matthias	[Signature]	" "
7. Mariannes Wipke	[Signature]	Rindelpel 5, 48301 Nottuln
8. Markus Fanny	[Signature]	Nikolaus-Gräß-Str. 76, 48301 Nottuln
Markus, Michael	[Signature]	Nikolaus Gräß-Str. 76, 48301 Nottuln

**Bürgerantrag**  
**an den Rat der Gemeinde Nottuln**  
**gem. § 24 GO NRW**

Nottuln, 02. März 2009

die Unterzeichner stellen/unterstützen hiermit den folgenden Bürgerantrag gemäß § 24 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung:

**Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschließen:**

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen. (Ein Formulierungsvorschlag für ein Schreiben an den Baulastträger findet sich in der Anlage.)

	Name, Vorname	Anschrift Unterschrift	Wohnort
1.	Zwilling Martina	van der Beeke Str. 1-3	Nottuln
2.	Gronow, Hilke	Turkey-Lampen-Str. 4	Nottuln
3.	Schäfers, Riga	Turkey-Lampen-Str. 6	Nottuln
4.	Hilkebusch, Ulla	Harbig-Str. 49	48301 Nottuln
5.	Dans v. Grotten	Grotten 1415	48301 Nottuln
6.			
7.			
8.			

**Bürgerantrag**  
**an den Rat der Gemeinde Nottuln**  
**gem. § 24 GO NRW**

Nottuln, 02. März 2009

die Unterzeichner stellen/unterstützen hiermit den folgenden Bürgerantrag gemäß § 24 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung:

**Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschließen:**

1. **Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.**
2. **Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen. (Ein Formulierungsvorschlag für ein Schreiben an den Baulastträger findet sich in der Anlage.)**

Name, Vorname	Anschrift Unterschrift	Wohnort
1. Matthias, Berthold	Cilly-Asse in Weg 17	48301 Nottuln
2. Walthering, Heinz	Bühlstraße 105	48301 Nottuln
3.		[Signature]
4. Huys-Heerij, Agnes	Draum 94	48301 Nottuln
5. Herzig, Selly	Draum 94	48301 Nottuln
6. Matthias Hoppner	Draum 90	48301 Nottuln
7.		[Signature]
8.		